



ZÜRCHER FRAUENZENTRALE

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zürich, 31. März 2010

### **Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Zivilgesetzbuches (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2009. Obwohl nicht unter den Vernehmlassungs-Adressen aufgeführt, erlauben wir uns, zur geplanten Gesetzesrevision Stellung zu nehmen.

Die 1914 gegründete Zürcher Frauenzentrale ist der grösste Dachverband im Kanton Zürich mit einem gleichstellungspolitischen Auftrag – dabei parteipolitisch und konfessionell neutral und als gemeinnütziger Verein unabhängig.

Die Zürcher Frauenzentrale führt seit 1987 eine Rechtsberatungsstelle. Jährlich nutzen etwa 450 Frauen dieses niederschwellige Angebot, wobei es meist um Fragen rund um Trennung und Scheidung geht. Die Zürcher Frauenzentrale kennt daher die Problematik des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung aus langjähriger Praxis.

Die Nationalfondsstudie NFP 45 von Baumann/Lauterburg hat ergeben, dass - entgegen den Intentionen des Gesetzgebers - die hälftige Teilung im Bereich des Vorsorgeausgleichs nicht zur Regel geworden ist, meist zu Lasten des vorsorgeschwächeren Ehegatten. In der Praxis führt nach unseren Erfahrungen vor allem die Festlegung der angemessenen Entschädigung im Sinne von Art. 124 ZGB nach Eintritt des Vorsorgefalls zu teilweise stossenden Ergebnissen. Bei Scheidungen im Rentenalter oder bei Invalidität des Ehemannes geht die Ehefrau nicht selten leer aus, weil der Ehemann die Pensionskassenrente für seinen Lebensunterhalt benötigt und kein freies Vermögen vorhanden ist.

Mit parlamentarischen Initiativen wurde verlangt, sicherzustellen, dass die Teilung der BVG-Austrittsleistungen auch tatsächlich hälftig erfolgt. In der Folge wurde eine Expertenkommission eingesetzt. Unverständlich ist, weshalb dem Revisionsentwurf nicht die Arbeit der Expertenkommission zugrunde gelegt worden ist. Vielmehr wurden im Entwurf mehrere

Änderungen grundsätzlicher Natur vorgenommen, die auf eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht hinauslaufen. So wurde - in Abweichung zur Expertenkommission - der Stichtag auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens vorverlegt. Es wird damit das Gegenteil dessen bewirkt, was die parlamentarischen Vorstösse erreichen wollten. Vor allem bei länger dauernden Scheidungsverfahren läuft dies auf eine krasse Benachteiligung der vorsorgeschwächeren Partei (in der Regel die Ehefrau) hinaus. Ein Ausgleich lässt sich aus vielfältigen Gründen (z.B. mangels Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen) nicht über naheheliche Unterhaltsbeiträge realisieren. Wir halten deshalb dafür, den Stichtag (Rechtskraft des Scheidungsurteils) beizubehalten. Eventualiter ist eine Aktualisierung vorzunehmen, falls zwischen dem Stichtag und dem Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils mehr als drei Monate liegen.

Der Grundsatz der hälftigen Teilung, wie er auch im geltenden Recht vorgesehen ist, ist richtig. Gemäss Vorentwurf kann das Gericht von der hälftigen Teilung abweichen, wenn diese „offensichtlich unbillig“ ist. Diese Formulierung, die beim Rechtsmissbrauch anzusiedeln ist, ist zu eng. Wir sind verschiedentlich Fällen begegnet, in welchen eine Ehefrau die Mehrfachbelastung von Kinderbetreuung, Erwerbsarbeit und Haushaltführung auf sich nehmen musste, weil der Ehemann sich um seine familiären Pflichten focht. Die Gerichtspraxis sieht unter dem geltenden Recht in solchen Fällen die hälftige Teilung nicht als „offensichtlich“ unbillig an. Unseres Erachtens muss die Möglichkeit bestehen, dass das Gericht im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens „aus wichtigen Gründen“ von der hälftigen Teilung abweichen kann.

Nach dem Entwurf haben die Ehegatten die Möglichkeit, einen Verzicht auf die hälftige Teilung zu vereinbaren, sofern eine angemessene Alters- und Invalidenvorsorge sichergestellt ist. Was darunter zu verstehen ist, ist unklar. Kriterien fehlen. Es gehört zu den Staatsaufgaben, eine angemessene Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenvorsorge sicherzustellen. Es kann deshalb nicht im Belieben der Ehegatten stehen, was bei der Scheidung mit der Vorsorge geschehen soll.

Die Möglichkeit des Verzichts ist im Entwurf nur zu Lasten der vorsorgeschwächeren Partei vorgesehen. Ein Abweichen im Sinne einer überhälftigen Teilung ist hingegen einvernehmlich nicht möglich. Dies ist nicht sachgerecht. Zu denken ist an den Fall, in welchen ein Ehegatte Anspruch auf Vorsorgeunterhalt hat (z.B. wegen noch zu leistender Kinderbetreuung), mangels Leistungsfähigkeit des andern Ehegatten jedoch keine nahehelichen Unterhaltsbeiträge festgesetzt werden können. Hier muss eine überhälftige Teilung aus wichtigen Gründen möglich sein. Umso mehr, weil die nicht erwerbstätige Person keine steuerbegünstigte Vorsorge aufbauen kann. Es wurde unverständlicherweise versäumt, im Entwurf nicht erwerbstätigen Geschiedenen zu ermöglichen, eine Dritte Säule aufbauen zu können oder in eine Pensionskasse einzuzahlen. Der Vorsorgeunterhalt, den ein geschiedener Ehegatte erhält, dient ja gerade dem Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge und nicht dem Lebensunterhalt.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb den Ehegatten im Rahmen einvernehmlicher Regelungen ein erheblicher Gestaltungsspielraum zugestanden wird, nicht aber dem Gericht. Die weit gehende Verzichtsmöglichkeit der Ehegatten im Falle einer Einigung auf der einen Seite und die starre Bindung des Gerichts an hälftige Teilung auf der andern Seite sind nicht sachgerecht. Zu befürchten ist, dass die schwächere Partei einer Lösung zustimmt, die sie benachteiligt. Es wird ein starker Druck zur Einigung geschaffen, was eine unerwünschte Erpressbarkeit bewirkt.



Zu begrüssen ist, dass mit der Revisionsvorlage die Möglichkeit geschaffen wird, auch bei einer bereits laufenden Rente einen Teil des Kapitals aus der Vorsorge herauszunehmen und in Form einer Freizügigkeitsleistung auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Dies verbessert die Stellung geschiedener Witwen. Jede Verbesserung der eigenen, selbständigen Altersvorsorge führt zu mehr Sicherheit. Heute laufen die geschiedenen Witwen Gefahr, nach dem Tod des geschiedenen Ehemannes in eine Notlage zu geraten, weil die Pensionskassen nur im Rahmen des Obligatoriums verpflichtet sind, Leistungen an die Hinterbliebenen auszurichten. Leider wurde es versäumt, im Revisionsentwurf auch für den überobligatorischen Bereich eine Verpflichtung der Pensionskassen einzuführen.

Nicht zu übersehen ist allerdings, dass sich bei der Möglichkeit der Kapitalauszahlung bei laufenden Renten verschiedene komplexe Probleme stellen. Die Bewertung der Barwerte von laufenden Renten wird von den Vorsorgeeinrichtungen unterschiedlich vorgenommen. Die Berechnungsgrundlagen für die Kapitalisierung einer Rente und die Berechnung einer Austrittsleistung decken sich nicht. Die Vergleichbarkeit ist daher nicht gegeben. Unklar ist auch, was gelten soll bezüglich Renten von ausländischen Vorsorgesystemen.

Als positive Aspekte der Revision sind zu nennen:

- die Zustimmungserfordernisse beider Ehegatten bei Kapitalauszahlungen.

Wird dieses Erfordernis ernst genommen, darf es allerdings nicht sein, dass gefälschte Unterschriften genügen.

- die Verpflichtung der Auffangeinrichtung, eine Rentenoption zu gewähren.

Massgebend ist das Reglement der Auffangeinrichtung, was bedeutet, dass kein Mindestumwandlungssatz garantiert ist. Eine wesentliche Verbesserung darf man sich von dieser Bestimmung deshalb nicht versprechen.

- die Aufteilung der Beträge zwischen obligatorischer und überobligatorischer Versicherung.

Heute belasten die Vorsorgeeinrichtungen die zu überweisende Austrittsleistung häufig dem Guthaben, welches dem Obligatorium untersteht (mit den Mindestgarantien gemäss BVG). Beim Berechtigten wird die Austrittsleistung dem überobligatorischen Guthaben zugewiesen. Obligatorische Guthaben werden so auf fragwürdige Weise in überobligatorische umgewandelt. Die anteilmässige Aufteilung, wie sie der Entwurf vorsieht, schafft hier Abhilfe.

- die Einrichtung eines Meldesystems.

Es kann so auf einfache Weise abgeklärt werden, ob und wo Vorsorgeguthaben bestehen. Heute kommt es vor, dass Vorsorgeguthaben gegenüber dem Ehegatten nicht offengelegt und deshalb bei der Scheidung nicht einbezogen werden.

Insgesamt bringt der Entwurf statt Verbesserungen für die vorsorgeschwächere Partei eher Verschlechterungen. Die geltenden Bestimmungen sind zwar sehr knapp ausgestaltet. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat jedoch seit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts im Jahr 2000 einige offene Fragen geklärt. Das Problem ist nicht das Gesetz selber, sondern die Anwendung in der Praxis.



Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Zürcher Frauenzentrale

Irène Meier  
Präsidentin

Andrea Gisler  
Vorstandsressort Juristische Projekte

